

Von: Hansjürgen Schöning
An: Seiler,Stefanie
Betreff: Bürgeranfrage für die nächste Ratssitzung (Wohnungssituation in Speyer und die sozialen Auswirkungen auf Transferleistungsempfänger)
Datum: Freitag, 7. Juli 2023 17:50:11

Sehr geehrte Frau OB Seiler,

die Stadt Speyer ist als Leistungsträger nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII dazu verpflichtet, für die Transferleistungsempfänger/innen die angemessenen Kosten der Unterkunft anzuerkennen.

Das von dem ALP-Institut für Wohnen und Stadtentwicklung erarbeitete schlüssige Konzept zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft hat eine Gültigkeit von 2 Jahren und wurde zuletzt am 1. Juli 2022 angepasst. Die Erhöhung um 4,9 % basierte auf Indexdaten mit Stand November 2021, d.h. diese Richtwerte sind bereits 1 ½ Jahre alt und spiegeln nicht die aktuelle Situation der Mietkosten in Speyer wider.

Auch der ungebremste Zustrom von Asylsuchenden verschärft die Wohnungssituation in Speyer. Speziell für 1-Personen Haushalte sind mit dem aktuellen Richtwert der Bruttokaltmiete von 468 € praktische keine Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt verfügbar.

Personen	Wohnungsgröße maximal in m²	Bruttokaltmiete bis 30.06.2022	Bruttokaltmiete neu ab 01.07.2022
1	50 m ²	446 Euro	468 Euro
2	60 m ²	475 Euro	498 Euro
3	75 m ²	584 Euro	612 Euro
4	90 m ²	690 Euro	724 Euro
5	105 m ²	826 Euro	867 Euro
Je weitere Person	zusätzlich 15 m ²	zusätzlich 130 Euro	zusätzlich 136 Euro

Für viele Bürgergeld-Bezieher werden nach Ende der Karenzzeit die Mieten nicht mehr bezahlbar sein. Es droht eine Welle von Obdachlosigkeit für die Stadt Speyer.

Ich sehe hier dringenden Handlungsbedarf für eine zeitnahe Anpassung der Richtwerte.

Frage:

Wäre es möglich über lineare Progression die Richtwerte halbjährlich anzupassen und zwar mit realem Bezug zur Mietsituation in Speyer ?

Falls keine aktuellen Statistikdaten vorliegen, sollten trotzdem vorausschauend temporäre Anpassungen der Richtlinien in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Vorderpfalz erfolgen.

Zusatzfrage:

Können mit den aktuell gültigen Richtwerten für bereits obdachlose Bürgergeld-Bezieher, die auf Notunterkünfte der Stadt Speyer zugewiesen sind, diese Unterkünfte kostendeckend finanziert werden und wenn nicht wäre es dann betriebswirtschaftlich nicht sinnvoller über einen Sozialfonds oder Härtefallregelung die Richtwerte für „von Obdachlosigkeit bedrohten“ Bürgergeld-Beziehern kräftig zu erhöhen und damit das Eintreten von Obdachlosigkeit zu verhindern ?

Ich bitte um Beantwortung der Fragen in der nächsten Ratssitzung.

Mit freundlichen Grüßen
Hansjürgen Schöning